

Der Einwohnerrat der Gemeinde Beringen gibt sich in Ausführung von Art. 13 bis 17 der Verfassung der Einwohnergemeinde die nachstehende Geschäftsordnung:

I. Konstituierung des Einwohnerrates

Art. 1

Zu Beginn einer Amtsperiode lädt das amtsälteste, unter mehreren solchen das älteste Mitglied des Einwohnerrates, die übrigen Mitglieder zur konstituierenden Sitzung ein. Durch dieses wird die Sitzung eröffnet, und unter seiner Leitung erfolgt die Wahl des Präsidiums.

Konstituierung

II. Allgemeine Bestimmungen

Art. 2

Der Einwohnerrat übt die Oberaufsicht über die Gemeindebehörden und über die Gemeindeverwaltung, einschliesslich Gemeindeanstalten, aus (Art. 14 Abs. 1 der Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen).

Der Einwohnerrat
als Behörde

Art. 3

¹ Der Einwohnerrat versammelt sich auf Einladung des Präsidiums:

Einberufung

- a) zur Erledigung der laufenden Geschäfte, so oft es diese erfordern;
- b) auf Verlangen des Gemeinderates;
- c) auf schriftliches und begründetes Begehren von mindestens vier Mitgliedern des Einwohnerrates.

² In den Fällen b) und c) muss auf Verlangen die Sitzung innert 18 Tagen nach Eingang des Begehrens abgehalten werden.

³ Der Einwohnerrat ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder in der Sitzung anwesend ist.

Beschlussfähigkeit

⁴ Zu den Sitzungen ist, dringende Fälle ausgenommen, mindestens 18 Tage vorher einzuladen.

Einladungsfrist

Art. 4

¹ Die Mitglieder des Einwohnerrates sind verpflichtet, den Sitzungen beizuwohnen. Sie sollten sie ohne Mitteilung an das Präsidium nicht verlassen.

Anwesenheit

² Die Mitglieder des Gemeinderates und die Gemeinderatsschreiberin bzw.

der Gemeinderatsschreiber haben den Sitzungen des Einwohnerrates beizuwohnen, in denen ihnen beratende Stimme und das Recht der Antragstellung zusteht.

³ Die Entschuldigungen sind vor der Sitzung an das Präsidium zu richten. Entschuldigung

Art. 5

¹ Die Sitzungen des Einwohnerrates finden in der Regel am Abend statt. Die ordentliche Dauer einer Sitzung beträgt in der Regel 2 Stunden. Dauer der Sitzungen

² Auf Antrag des Präsidiums kann eine Sitzung, die länger als 2 Stunden dauert, zur Doppelsitzung erklärt werden. Der Antrag gilt stillschweigend als genehmigt, wenn kein Mitglied des Einwohnerrates einen anders lautenden Antrag stellt. Doppelsitzung

³ Die Mitglieder des Einwohnerrates beziehen Entschädigungen gemäss den Ansätzen des Besoldungsreglements. Für eine Doppelsitzung erhalten alle Sitzungsteilnehmer die doppelte Entschädigung. Entschädigung

Art. 6

¹ Die Anträge an den Rat und die dazu erforderlichen Akten der traktandierten Geschäfte sind sämtlichen Mitgliedern des Einwohnerrates in der Regel spätestens mit der Einladung zuzustellen. Anträge und Akten

² Die Akten über die zu beratenden Geschäfte stehen jedem Mitglied des Einwohnerrates, ab Versand der Sitzungsunterlagen, in der Gemeinderatskanzlei zur Einsicht offen. Einsicht in die Akten

Art. 7

¹ Die Verhandlungen des Einwohnerrates sind öffentlich. Öffentlichkeit der Verhandlungen

² Den Zuhörenden steht das Recht zu, den Verhandlungen still und ohne Äusserung von Beifall oder Missbilligung zu folgen. Es ist den Zuhörenden nicht gestattet während der Einwohnerratssitzung mit den Mitgliedern des Einwohnerrates oder des Gemeinderates über das im Einwohnerrat verhandelte Geschäft zu kommunizieren. Wer dieser Vorschrift zuwiderhandelt, kann vom Präsidium weg gewiesen werden. Ton- und Filmaufnahmen benötigen das vorgängige Einverständnis des Präsidiums.

³ Im Interesse der zu behandelnden Sache kann der Einwohnerrat geheime Sitzungen beschliessen. Geheime Sitzungen

Art. 8

Die Sitzungen des Einwohnerrates sind unter Bekanntgabe der Traktan- Bekanntmachung

denliste und unterzeichnet vom Präsidium bis spätestens drei Tage vor der Sitzung in den amtlichen Publikationsorganen und auf der Website der Gemeinde anzuzeigen.

der Sitzungen

Art. 9

¹ Beschlüsse des Einwohnerrates sind mit Hinweis auf obligatorisches oder fakultatives Referendum in den amtlichen Publikationsorganen, auf der Website der Gemeinde und an den öffentlichen Anschlagstellen bekannt zu geben. Diese Veröffentlichungen sind vom Aktuariat zu unterzeichnen.

Bekanntmachung
von Beschlüssen

² Der Schlusstag der Referendumsfrist ist jeweils anzugeben.

Referendumsvorbe-
halt

Art. 10

¹ Die Gemeindekanzlei stellt die Verbindung zwischen dem Gemeinderat und dem Einwohnerrat sicher.

Gemeindekanzlei

² Die Gemeindekanzlei besorgt die Rechtsberatung des Präsidiums, der Fraktionspräsidien sowie bei Bedarf der Kommissionsvorsitzenden des Einwohnerrates. Sie publiziert im Auftrag des Präsidiums des Einwohnerrates die Einladungen zur Sitzung.

III. Büro des Einwohnerrates

Art. 11

¹ Der Einwohnerrat wählt sein Büro, bestehend aus je einer Person für das Präsidium, das Vizepräsidium, das Aktuariat und zwei Stimmenzählerinnen oder -zählern. Wer das Aktuariat führt muss nicht Mitglied des Einwohnerrates sein.

Büro des Einwoh-
nerrates

² Die Personen für das Präsidium und das Vizepräsidium werden in geheimer Wahl auf die Dauer eines Jahres gewählt. Sie sind in die gleichen Ämter für das nächste Jahr nicht wählbar.

³ Die Person für das Aktuariat und die Stimmenzählerinnen bzw. -zähler werden in offener Wahl auf zwei Jahre gewählt. Sie sind wieder wählbar.

⁴ Aus der Mitte des Einwohnerrates wird eine Stellvertretung für das Aktuariat gewählt, in offener Wahl auf die Dauer eines Jahres.

Stellvertretung des
Aktuariats

⁵ Mit Ausnahme des letzten Jahres einer Amtsperiode wählt der Einwohnerrat in der letzten Sitzung eines Jahres das Büro für das folgende Jahr.

Zeitpunkt der Wahl

Art. 12

¹ Das Präsidium leitet die Verhandlungen und wacht über die Handhabung der Geschäftsordnung. Es legt die proportionale Vertretung der Fraktionen in den Kommissionen im Sinne von Art. 43 der Geschäftsordnung fest. Präsidium

² Das Präsidium führt über die eingehenden Geschäfte und deren Erledigung ein genaues Verzeichnis, welches jedem Mitglied des Einwohnerrates zur Einsichtnahme offen steht. Geschäftsverzeichnis

Art. 13

¹ Das Aktuariat führt die Präsenzliste und das Protokoll und besorgt alle Beschluss- und Wahlmitteilungen sowie die weiteren notwendigen Veröffentlichungen. Das Protokoll soll die vollständige Traktandenliste, die Namen der Sprechenden, ihre wesentlichen Gründe, die Abstimmungen, die gefassten Beschlüsse und die Wahlergebnisse enthalten. Dieses ist in der Regel 4 Wochen nach der Sitzung, spätestens aber 10 Tage vor der nächsten Sitzung, den Empfängern zuzustellen. Aktuariat

² Alle vom Einwohnerrat ausgehenden wichtigen Aktenstücke werden durch Präsidium und Aktuariat gemeinsam unterzeichnet. Ausfertigung der Aktenstücke

Art. 14

Zu Beginn jeder Sitzung wird das Protokoll der vorangegangenen zur Diskussion gestellt. Bei dieser Gelegenheit können Anträge auf Berichtigung oder Ergänzung gestellt werden. Protokoll

Art. 15

Die Stimmzählerinnen und -zähler haben die Auszählungen vorzunehmen. Stimmen ihre Feststellungen nicht überein, so ist die Abstimmung zu wiederholen. Stimmzählerinnen und -zähler

IV. Verhandlungen des Einwohnerrates

Art. 16

Die Sitzung wird mit der Bekanntgabe der Traktandenliste und der Entschuldigungen sowie der nachträglich eingegangenen Geschäfte eröffnet. Eröffnung der Sitzung

Art. 17

¹ Die Traktandenliste wird vom Präsidium festgesetzt. Dem Einwohnerrat steht es frei, sie abzuändern. Traktandenliste

² Neue Geschäfte, welche nicht auf der Traktandenliste stehen, können nur auf besonderen Beschluss des Einwohnerrates in der gleichen Sitzung behandelt werden.

Art. 18

¹ Personen, die durch einen Verhandlungsgegenstand persönlich unmittelbar berührt werden, haben den Ausstand zu nehmen. Ausstand

² Mitglieder, die im Dienst der Gemeinde stehen, werden bei Abstimmungen über Sachfragen in ihrem Stimmrecht nicht eingeschränkt.

³ Bei Beratung und Entscheidung der Ausstandsfrage haben die Mitglieder, um deren Ausstand es sich handelt, den Ratstisch zu verlassen.

Art. 19

¹ Das Präsidium eröffnet die Diskussion. Die Namen der Mitglieder, welche das Wort verlangen, sind der Reihe nach vorzumerken und es ist ihnen das Wort entsprechend zu erteilen. Wortbegehren

² Kein Mitglied darf das Wort ergreifen, bevor es ihm erteilt wurde. Einem Mitglied das noch nicht gesprochen hat, steht der Vorrang vor jenen Mitgliedern zu, welche zum Verhandlungsgegenstand schon gesprochen haben. Erteilung des Wortes

³ Personen, die zum Traktandum Bericht erstatten, haben das Recht, jederzeit das Wort zu verlangen.

⁴ Wünscht das Präsidium als Mitglied des Rates zu sprechen, so führt das Vizepräsidium den Vorsitz.

Art. 20

¹ Wer beim Reden vom Verhandlungsgegenstand abschweift, soll vom Präsidium aus ermahnt werden, bei der Sache zu bleiben. Redebeschränkung

² Ausnahmsweise kann im Laufe der Diskussion die Redefreiheit zeitlich eingeschränkt werden. Dafür ist jedoch die Zustimmung der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder erforderlich.

Art. 21

¹ Wer den parlamentarischen Anstand verletzt, namentlich wer sich beleidigende Äusserungen gegen den Rat oder dessen Mitglieder erlaubt, wird vom Präsidium zur Ordnung gerufen. Ordnungsruf

² Auch ein Mitglied hat das Recht, gegen ein anderes den Ordnungsruf des

Präsidiums zu verlangen.

Art. 22

Wird während der Beratung eines Geschäftes ein Ordnungsantrag gestellt, so wird die Diskussion bis zur Erledigung des Ordnungsantrages unterbrochen. Ordnungsanträge sind:

Ordnungsantrag

- a) der Antrag auf geheime Beratung
- b) der Antrag auf Unterbruch der Verhandlungen
- c) der Antrag auf Vertagung des Geschäftes
- d) der Antrag auf Schluss der Diskussion.

Art. 23

¹ Der Einwohnerrat berät und beschliesst in der Eintretensdebatte, ob er auf eine Vorlage eintreten oder ein Geschäft überhaupt beraten will. Mit der Eintretensfrage diskutiert der Einwohnerrat die Frage, ob die Behandlung des Geschäftes politisch zweckmässig ist. Dabei haben die Sprechenden der Kommissionen und des Gemeinderates den Vorrang.

Eintreten

² Wird zu einer Vorlage einheitliches Eintreten festgestellt, so ist Eintreten beschlossen und auf eine Abstimmung über das Eintreten kann verzichtet werden.

³ Beschliesst der Rat Nichteintreten, so gilt das Geschäft als erledigt.

⁴ Der Einwohnerrat muss zwingend auf die Behandlung von Initiativen, Voranschlägen, Jahresrechnungen und Abrechnungen eintreten. Bei diesen Geschäften findet keine Eintretensdebatte statt.

Art. 24

¹ Die Detailberatung findet nach der Eintretensdebatte statt.

Detailberatung

² In der Detailberatung behandelt der Einwohnerrat eine Vorlage artikel- oder abschnittsweise. Die Ratsmitglieder und der Gemeinderat können Änderungen beantragen, über die der Einwohnerrat beschliesst.

Art. 25

Wird auf ein Geschäft eingetreten, kann der Einwohnerrat in der Detailberatung das ganze Geschäft oder einzelne Abschnitte oder Bestimmungen an den Gemeinderat oder eine Kommission zur Überarbeitung zurückweisen.

Rückweisung

Art. 26

¹ Liegen keine Wortbegehren mehr vor, so schliesst das Präsidium die Beratung und nimmt die Abstimmung vor.

Schluss der Beratungen

² Ausserdem kann das Präsidium die Rednerliste schliessen, wenn sich die Beratungen allzu sehr in die Länge ziehen. Diese Anordnung kann durch Beschluss des Einwohnerrates wieder aufgehoben werden.

³ Auch der Einwohnerrat kann mit Zustimmung der Zweidrittelmehrheit der anwesenden Ratsmitglieder auf Schluss der Beratung entscheiden.

Art. 27

¹ Am Schluss der Beratung kann jedes Ratsmitglied mit einer kurzen Begründung beantragen, auf einen bestimmt zu bezeichnenden Teil des Geschäftes zurückzukommen oder einen gefassten Beschluss in Wiedererwägung zu ziehen.

Wiedererwägungsantrag, Rückkommensantrag

² Stimmt der Einwohnerrat einem solchen Antrag zu, so findet über diesen Teil eines Geschäftes oder den Beschluss nochmals eine freie Beratung statt.

V. Vorstösse

Art. 28

¹ Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine Motion die Änderung, die Ergänzung oder den Neuerlass der Verfassung, von Gesetzen, Verordnungen oder anderen rechtssetzenden Beschlüssen zu verlangen.

Motion

² Eine Motion ist dem Präsidium des Einwohnerrates samt Begründung schriftlich einzureichen.

³ Das erstunterzeichnende Ratsmitglied kann die Motion zusätzlich mündlich begründen. Die Motion wird zu diesem Zweck auf die nächste Traktandenliste gesetzt. Sollte dieses Ratsmitglied zum Zeitpunkt der Begründung oder der Beratung der Motion nicht mehr Mitglied des Einwohnerrates sein, bezeichnet es ein anderes Ratsmitglied als zuständig für die Begründung und Behandlung der Motion.

⁴ Der Gemeinderat wird spätestens in der zweiten Sitzung nach Eingang der Motion eine Stellungnahme zur Motion abgeben. Es steht dem Gemeinderat frei die Stellungnahme schriftlich oder mündlich abzugeben. Wird eine schriftliche Stellungnahme erarbeitet, ist diese den Mitgliedern des Einwohnerrates unter Einhaltung der ordentlichen Einladungsfrist vorgängig zuzustellen. Sobald die Stellungnahme des Gemeinderates erarbei-

tet worden ist, wird die Motion auf die nächste Traktandenliste gesetzt.

⁵ Nach der Stellungnahme des Gemeinderates berät der Einwohnerrat die Motion und entscheidet über ihre Erheblichkeit.

⁶ Eine erheblich erklärte Motion wird an den Gemeinderat überwiesen. Sie verpflichtet diesen, dem Einwohnerrat innert eines Jahres Bericht und Antrag zu unterbreiten. Diese Frist kann auf begründeten Antrag durch den Einwohnerrat verlängert werden.

⁷ Wenn Bericht und Antrag des Gemeinderates vorliegen, gilt die Motion als erledigt.

Art. 29

Eine Motion kann durch den Motionär in ein Postulat umgewandelt werden.

Umwandlung in ein
Postulat

Art. 30

¹ Mit einem erheblich erklärten Postulat kann der Einwohnerrat dem Gemeinderat einen Auftrag erteilen.

Postulat

² Das Postulat verpflichtet den Gemeinderat, die Angelegenheit zu überprüfen und Bericht und Antrag zu erarbeiten.

³ Postulate sind entsprechend den Vorschriften über Motionen einzureichen und zu beraten.

⁴ Für die Erledigung eines Postulates gelten die Bestimmungen über die Motionen.

Art. 31

¹ Jedes Ratsmitglied hat das Recht, durch eine Interpellation über Angelegenheiten der Gemeindeverwaltung oder von öffentlichem Interesse Auskunft vom Gemeinderat zu verlangen.

Interpellation

² Eine Interpellation ist dem Präsidenten samt Begründung schriftlich einzureichen.

³ Das erstunterzeichnende Ratsmitglied kann die Interpellation zusätzlich mündlich begründen. Die Interpellation wird zu diesem Zweck auf die nächste Traktandenliste gesetzt. Sollte das erstunterzeichnende Ratsmitglied zum Zeitpunkt der Begründung der Interpellation nicht mehr Mitglied des Einwohnerrates sein, bezeichnet es ein anderes Ratsmitglied als zuständig für die Begründung der Interpellation.

⁴ Dem Gemeinderat wird ab Begründung der Interpellation eine Frist von 6

Monaten gewährt um diese zu beantworten. Es steht dem Gemeinderat frei die Antwort schriftlich oder mündlich abzugeben. Wird eine schriftliche Antwort erarbeitet, ist diese den Mitgliedern des Einwohnerrates unter Einhaltung der ordentlichen Einladungsfrist vorgängig zuzustellen. Sobald die Antwort des Gemeinderates erarbeitet worden ist, wird die Interpellation auf die nächste Traktandenliste gesetzt.

⁵ Nach der Beantwortung kann der Interpellant erklären, ob er von der Antwort befriedigt sei.

⁶ Eine Diskussion findet statt, wenn ein Ratsmitglied sie verlangt.

Art. 32

¹ Jedes Mitglied hat das Recht, einen in der Befugnis des Einwohnerrates liegenden Behandlungsgegenstand in Vorschlag zu bringen. Er ist dem Präsidium schriftlich einzureichen und von diesem auf die Traktandenliste der nächsten Sitzung zu setzen, sofern der Einwohnerrat nicht mit der absoluten Mehrheit der anwesenden Mitglieder die sofortige Behandlung beschliesst. Antrag

² Das Präsidium hat dem betreffenden Mitglied Gelegenheit zu geben, seinen Antrag mündlich zu begründen. Begründung

Art. 33

Unter dem Traktandum Verschiedenes kann jedes Mitglied Fragen stellen. Anfragen

VI. Abstimmungen und Wahlen

Art. 34

Vor der Durchführung einer Abstimmung wird der Antrag und die Abstimmungsfrage vom Präsidium noch einmal vorgetragen. Fragestellung

Art. 35

¹ Ist die Beratung über einen Gegenstand geschlossen, so wird einzig noch über die Abstimmungsart das Wort erteilt. Ohne diesbezügliche Wortmeldungen aus dem Rat wird die Abstimmung offen durch Handerheben durchgeführt. Abstimmungsart

² Jedes Mitglied hat das Recht, Einwendungen gegen die Abstimmungsart zu erheben, über welche der Einwohnerrat sofort entscheidet.

Art. 36

¹ Hauptanträge sind:

- a) der Antrag der vorberatenden Kommission;
- b) der Antrag des Gemeinderates, wenn kein Kommissionsantrag vorliegt;
- c) Anträge, welche diese Anträge als Ganzes ersetzen wollen;
- d) Anträge auf Streichung bzw. Ablehnung des Kommissionsantrages bzw. des Antrages des Gemeinderates.

Haupt- und Abänderungsanträge

² Abänderungsanträge beziehen sich auf einen Hauptantrag, Unterabänderungsanträge auf einen Abänderungsantrag.

³ Eventualanträge sind Anträge, die nur für den Fall eingebracht werden, dass ein anderer Antrag angenommen oder abgelehnt wird.

Art. 37

¹ Das Präsidium stellt zunächst fest, welche Anträge als Hauptanträge und welche als Abänderungs- bzw. Unterabänderungsanträge gelten

Abstimmungsreihenfolge

² Unterabänderungsanträge sind vor den Abänderungsanträgen und diese vor den Hauptanträgen zur Abstimmung zu bringen.

³ Sind auf einer Stufe mehrere Anträge eingereicht worden, werden sie einander in Eventualabstimmungen (Vorabstimmungen) gegenübergestellt. Dabei gelten folgende Regeln:

- a) Es werden nie mehr als zwei Anträge einander gegenübergestellt; der obsiegende Antrag wird den weiteren gegenübergestellt.
- b) Die Anträge kommen in folgender Reihenfolge zur Abstimmung: Anträge der Ratsmitglieder, Anträge des Gemeinderates, Anträge der Kommission.
- c) Über den letzten verbleibenden Antrag wird eine Schlussabstimmung durchgeführt.

Art. 38

¹ Ist eine Abstimmungsfrage teilbar, so kann jedes Ratsmitglied die Teilung verlangen.

Abstimmung über teilbare Anträge

² Bei Abstimmungen über zusammengesetzte Anträge soll die Teilung immer stattfinden.

Art. 39

Besteht ein Geschäft aus mehreren Artikeln oder Teilen, so findet am Ende der Beratungen eine Schlussabstimmung statt.

Schlussabstimmung

Art. 40

- ¹ Ist der Antrag unbestritten, so kann er vom Präsidium ohne Abstimmung als Beschluss erklärt werden. Beschluss ohne Abstimmung
- ² Ist eine Abstimmung notwendig, so entscheidet, wenn die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der Stimmenden. Beschluss mit Abstimmung
- ³ Wenn mindestens vier Mitglieder es verlangen, muss die Abstimmung unter Namensaufruf erfolgen. Die Namen der Stimmenden und ihre Stellungnahme sind in das Protokoll aufzunehmen. Abstimmung unter Namensaufruf

Art. 41

Das Präsidium hat nur bei geheimen Wahlen, bei gleichgeteilten Stimmen und bei Abstimmungen unter Namensaufruf die Stimme abzugeben. Wenn bei Abstimmungen durch Namensaufruf die Zahl der Stimmen gleich ist, so gilt diejenige Hälfte als Mehrheit, bei welcher sich die Stimme des Präsidiums befindet.

Art. 42

- ¹ Wahlen, welche der Einwohnerrat allein oder in Verbindung mit andern Behörden vorzunehmen hat, geschehen durch geheime Stimmabgabe. Vorbehalten bleiben Art. 11, 47 und 48. Verfahren
- ² Für den ersten Wahlgang gilt das absolute Mehr. Es wird bestimmt auf Grund der eingegangenen gültigen Stimmen. Diese werden durch die doppelte Zahl der zu Wählenden geteilt. Die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Erreichen mehr Kandidierende, als zu wählen sind, das absolute Mehr, so scheidet diejenigen mit der tiefsten Stimmenzahl aus. Erreichen zwei oder mehr Kandidierende, von denen eine oder mehrere Person(en) als überzählig ausscheiden müssten, die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet für diese Person das durch das Präsidium gezogene Los. Erster Wahlgang
- ³ Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht oder nur teilweise zustande, so entscheidet im zweiten Wahlgang das relative Mehr. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das Los, welches durch das Präsidium zu ziehen ist. Zweiter Wahlgang

VII. Vertretungsrecht in Kommissionen

Art. 43

- ¹ Bei der Bestellung von Kommissionen sind die Fraktionen entsprechend ihrer Mitgliederzahl zu berücksichtigen. Vertretungsrecht

- ² Wenigstens 3 Ratsmitglieder können sich zu einer Fraktion zusammenschliessen. Fraktionsbegriff
- ³ Die Ermittlung der proportionalen Vertretung der Fraktionen in den vom Einwohnerrat zu wählenden Behörden und Kommissionen erfolgt nach dem folgenden Verteilschlüssel:
Fraktionsstärke x Total Kommissionssitze : Total der den Fraktionen zugehörenden Einwohnerratsmitglieder = Zahl der auf die einzelnen Fraktionen entfallenden Sitze Ermittlung der proportionalen Vertretung
- ⁴ Weisen aufgrund des Verteilschlüssels mehrere Fraktionen den gleichen Quotienten auf und stehen nicht genügend Sitze für eine volle Zuteilung zur Verfügung, so ist ein Ausgleich in fortlaufender Reihe bei den nächsten Kommissionsbildungen zu schaffen. Für die Einhaltung eines solchen Turnus trifft das Büro des Einwohnerrates die erforderlichen Massnahmen. Verteilung bei gleichem Quotienten

VIII. Geschäftsprüfungskommission

Art. 44

- ¹ Die aus der Mitte des Einwohnerrates zu bestellende Geschäftsprüfungskommission besteht aus vier Mitgliedern. Für die Formulierung von Anträgen müssen mindestens 3 Mitglieder anwesend sein. Geschäftsprüfungskommission
- ² Die Mitglieder dürfen der Kommission maximal während zwei aufeinanderfolgenden Amtsperioden angehören. Angebrochene Amtsperioden werden als ganze gezählt. Amtdauer
- ³ Die Geschäftsprüfungskommission hat im Einwohnerrat Antragsrecht Antragsrecht
- ⁴ Gemeindeangestellte sind nicht wählbar. Wählbarkeit
- ⁵ Die Kommission konstituiert sich selbst und bestimmt ihre Arbeitsweise in einem Reglement, welches vom Einwohnerrat zu genehmigen ist.
- ⁶ Die Aufgaben der GPK werden im Reglement der Geschäftsprüfungskommission Beringen geregelt. Aufgaben der GPK

IX. Einwohnerrätliche Kommissionen

Art. 45

- Die Aufgaben einer einwohnerrätlichen Kommission sind: Aufgaben
- a) Vorberatung von Vorlagen, welche vom Gemeinderat zuhanden des Einwohnerrates verabschiedet wurden;

- b) Bearbeitung von Geschäften, für welche der Einwohnerrat selbstständig zuständig ist.

Art. 46

Die Grösse der einwohnerrätlichen Kommissionen wird vom Einwohnerrat jeweils vor der Bildung der Kommission festgelegt.

Kommissionsgrösse

Art. 47

¹ Die Mitglieder einwohnerrätlicher Kommissionen werden nach den Bestimmungen von Art. 42 gewählt. Sie können auch durch stille Wahl bestimmt werden, wenn die Zahl der zu wählenden Kommissionsmitglieder der Zahl der zur Wahl stehenden Kandidatinnen und Kandidaten entspricht.

Bestellung von
Kommissionen

² Die Fraktionen melden dazu eine Anzahl Personen aus dem Einwohnerrat.

³ In begründeten Ausnahmefällen kann eine Fraktion auch Personen zur Wahl in eine Kommission vorschlagen, welche nicht Mitglieder des Einwohnerrates sind. In diesen Fällen ist die Durchführung einer stillen Wahl ausgeschlossen.

Art. 48

¹ Bei einem Ausscheiden eines Kommissionsmitglieds aus dem Einwohnerrat schlägt die betroffene Fraktion eine Nachfolgerin oder einen Nachfolger vor. In begründeten Ausnahmefällen kann eine Fraktion auch das aus dem Einwohnerrat ausgeschiedene Kommissionsmitglied erneut zur Wahl vorschlagen.

Ersatz von Kommissionsmitgliedern

² Im Weiteren gelangen für die Wahl die Bestimmungen gemäss Art. 47 Abs. 1, Abs. 2 und Abs. 3 zur Anwendung.

Art. 49

¹ Das Präsidium des Einwohnerrates bestimmt das erstgewählte Mitglied.

Einberufung / Vorsitz

² Dieses beruft die Kommission ein, welche ihren Vorsitz nach freier Wahl bestimmt.

³ Das Aktuariat wird in der Regel von jemandem aus der Gemeindeverwaltung geführt. Es kann auch einer anderen Person übertragen werden.

Aktuariat

⁴ Eine Kommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.

Beschlussfähigkeit

Art. 50

¹ Den Mitgliedern einer Kommission müssen nicht nur alle auf den Beratungsgegenstand sich beziehenden Akten zur Verfügung stehen, sondern sie haben auch das Recht, von Mitgliedern der zuständigen Behörden Auskunft zu verlangen, den Rat von Fachleuten oder deren Gutachten einzuholen und sich alle erforderlichen Aufschlüsse zu verschaffen.

Befugnisse

² Die Kommission hat die Möglichkeit, Fachspezialisten zur Mitarbeit in der Kommission hinzuzuziehen.

³ Die erforderlichen Kredite sind bei den gemäss Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen zuständigen Instanzen einzuholen

Art. 51

¹ In den einwohnerrätlichen Kommissionen sind nur die Fraktionsvertretungen stimmberechtigt.

Stimmberechtigung

² Das Präsidium ist ebenfalls stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit fällt das Präsidium den Stichentscheid.

Art. 52

¹ Kommissionsberichte an den Einwohnerrat müssen einen konkreten Schlussantrag enthalten. Diese Berichte und Anträge sind vom Präsidium und vom Aktuarat zu unterzeichnen.

Berichterstattung

² Jede Kommission bezeichnet zur Begründung ihrer Anträge eine Person zur Berichterstattung. Auch der Minderheit einer Kommission steht es frei, abweichende Anträge zu begründen.

³ Kommissions- und Minderheitsanträge sind den Ratsmitgliedern in der Regel spätestens mit der Einladung zur Ratssitzung schriftlich mitzuteilen.

Art. 53

¹ Die Mitglieder einer Kommission beziehen Entschädigungen gemäss den Ansätzen des Besoldungsreglementes.

Entschädigung

² Für besondere Vorarbeiten und ausführliche schriftliche Berichte können auf Antrag der Kommission vom Büro zusätzliche Sitzungsgelder bewilligt werden.

X. Gemeinderätliche Kommissionen

Art. 54

Die Organisation von gemeinderätlichen Kommissionen wird im Geschäfts-^{Organisation}reglement des Gemeinderates geregelt.

XI. Schlussbestimmungen

Art. 55

Diese Geschäftsordnung tritt nach der Annahme durch den Einwohnerrat per 1. Januar 2016 in Kraft. Sie ersetzt diejenige vom 10. November 2009.

8222 Beringen, 22. September 2015

NAMENS DES EINWOHNERRATES

Der Präsident:

Die Aktuarin.:

Marcel Holenstein

Ute Schaad